

22.11.94

EU - A - G - U - W1

Antrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung von
gentechnisch hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittel-
zutaten**

DIE MINISTERIN
FÜR NATUR UND UMWELT
DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 22. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

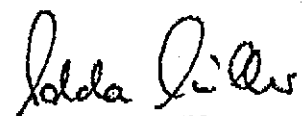
die schleswig-holsteinische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die
anliegende

EntschlieÙung des Bundesrates zur Kennzeichnung
von gentechnisch hergestellten Lebensmitteln und
Lebensmittelzutaten

zur Beratung zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen mit dem Ziel, daß die Entschließung am 16. Dezember 1994 abschließend im Plenum beraten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Edda Müller

Entscheidung des Bundesrates zur Kennzeichnung von gentechnisch hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten

Der gegenwärtige Stand der auf Ministerratsebene stattfindenden Erörterungen des "Geänderten Vorschlages für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten" läßt erkennen, daß die Frage der Kennzeichnung insbesondere der gentechnisch hergestellten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten weiterhin als einer der zentralen Problembereiche zu gelten hat. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages auf eine systematische und vollständige Kennzeichnungspflicht hinzuwirken.

1. Der Bundesrat hält es nicht für ausreichend, spezifische Kennzeichnungsanforderungen nur für Fälle vorzusehen, in denen "etwaige wesentliche Unterschiede zwischen den Merkmalen des neuartigen Lebensmittels oder der neuartigen Lebensmittelzutat und den Merkmalen gleichwertiger herkömmlicher Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten" vorhanden sind. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 16.10.1992 (Drucksache 550/92 (Beschluss)) hin und unterstreicht seine Auffassung, daß allein eine systematische verfahrensbezogene Kennzeichnung insbesondere der gentechnisch hergestellten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten den legitimen Verbraucherinteressen auf eindeutige und umfassende Produktinformationen hinreichend Rechnung trägt.

1061/94

- 2 -

2. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß auch für gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe, Aromen und Extraktionslösungsmittel eine systematische Kennzeichnungspflicht eingeführt wird. Sofern diese Produktgruppen nicht dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung zugeordnet werden sollten, muß die betreffende Kennzeichnungspflicht in den einschlägigen vertikalen gemeinschaftsrechtlichen Normen verankert werden.
3. Der Bundesrat verkennt allerdings nicht, daß es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, von der grundsätzlichen Verpflichtung zur systematischen Kennzeichnung abzuweichen. Diese Fälle bedürfen jedoch der eingehenden Prüfung und präzisen Festlegung.
4. Die verschiedentlich geäußerte Ansicht, eine systematische Kennzeichnung der betreffenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sei aufgrund ihres Charakters als Hinweis auf eine bestimmte Technologie geeignet, die Produkte zu "diskriminieren", wird nicht geteilt. Der Bundesrat erinnert daran, daß auch in anderen Zusammenhängen stets die Notwendigkeit der Vermittlung vollständiger Produktinformationen betont wird, da es den Verbraucherinnen und Verbrauchern nur auf diesem Wege ermöglicht werde, ihre Kaufentscheidung bewußt und in Kenntnis aller Umstände zu treffen. Im übrigen kann vor allem bei Erzeugnissen bisher unbekannter Beschaffenheit durch Vorenthalten wesentlicher Informationselemente eine Akzeptanz der Verbraucherschaft mit Sicherheit nicht erreicht werden.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Kennzeichnung von gentechnisch
hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von gentechnisch hergestellten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten

Der gegenwärtige Stand der auf Ministerrateebene stattfindenden Erörterungen des "Geänderten Vorschlages für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten" läßt erkennen, daß die Frage der Kennzeichnung insbesondere der gentechnisch hergestellten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten weiterhin als einer der zentralen Problembereiche zu gelten hat. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Verordnungsvorschlages auf eine systematische und vollständige Kennzeichnungspflicht hinzuwirken.

1. Der Bundesrat hält es nicht für ausreichend, spezifische Kennzeichnungsanforderungen nur für Fälle vorzusehen, in denen "etwaige wesentliche Unterschiede zwischen den Merkmalen des neuartigen Lebensmittels oder der neuartigen Lebensmittelzutat und den Merkmalen gleichwertiger herkömmlicher Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten" vorhanden sind. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 16. Oktober 1992 - BR-Drucksache 550/92 (Beschluß) - hin und unterstreicht seine Auffassung, daß allein eine systematische verfahrensbezogene Kennzeichnung insbesondere der gentechnisch hergestellten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten den legitimen Verbraucherinteressen auf eindeutige und umfassende Produktinformationen hinreichend Rechnung trägt.
2. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß auch für gentechnisch hergestellte Zusatzstoffe, Aromen und Extraktionslösungsmittel eine systematische Kennzeichnungspflicht eingeführt wird. Sofern diese Produktgruppen nicht dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung zugeordnet werden sollten, muß die betreffende Kennzeichnungspflicht in den einschlägigen vertikalen gemeinschaftsrechtlichen Normen verankert werden.
3. Der Bundesrat verkennt allerdings nicht, daß es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, von der grundsätzlichen Verpflichtung zur systematischen Kennzeich-

nung abzuweichen. Diese Fälle bedürfen jedoch der eingehenden Prüfung und präzisen Festlegung.

4. Die verschiedentlich geäußerte Ansicht, eine systematische Kennzeichnung der betreffenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sei aufgrund ihres Charakters als Hinweis auf eine bestimmte Technologie geeignet, die Produkte zu "diskriminieren", wird nicht geteilt. Der Bundesrat erinnert daran, daß auch in anderen Zusammenhängen stets die Notwendigkeit der Vermittlung vollständiger Produktinformationen betont wird, da es den Verbraucherinnen und Verbrauchern nur auf diesem Wege ermöglicht werde, ihre Kaufentscheidung bewußt und in Kenntnis aller Umstände zu treffen. Im übrigen kann vor allem bei Erzeugnissen bisher unbekannter Beschaffenheit durch Vorenthalten wesentlicher Informationselemente eine Akzeptanz der Verbraucherschaft mit Sicherheit nicht erreicht werden.